

## ÖSTERREICH UND DIE GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK DER EU

Friedhelm Frischenschlager, in: Johann Pucher, Johann Frank (Hg.) Strategie und Sicherheit 2011, eine wissenschaftliche Publikation des Bundesministeriums für Landesverteidigung u. Sport, Böhlau Verlag

### 1. ZUSAMMENFASSUNG:

Österreich hat sich bis heute um eine offene Diskussion seiner Sicherheitspolitik nach 1989 bzw. seit dem EU-Beitritt gedrückt. Die neu ausgelöste Debatte um die Sicherheits- und Verteidigungspolitische Doktrin muss daher die Chance ergreifen, die sicherheitspolitischen Ziele der Republik ohne populistische Scheuklappen auf der Grundlage des EU-Rahmens der GSVP und Österreichs Rolle darin zu definieren. Dabei sollte 1. der Widerspruch zwischen formal aufrechter Neutralität und der GSVP behoben, 2. der Erkenntnis des sicherheitspolitischen „Mehrwerts“ der GSVP auch in Österreich zum Durchbruch verholfen und 3. die politischen und militärischen Konsequenzen daraus gezogen werden.

### 2. DIE PROBLEMATIK ÖSTERREICH EU – SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Österreichs sicherheitspolitische Debatte leidet seit jeher unter ihrer populistischen Missbrauchsanfälligkeit, wie die Wehrpflichtdiskussion wenige Tage vor der Wien-Wahl am 10.10.10 belegt. Zum wiederholten Male begann sie am inhaltlich falschen Ende: bevor die sicherheitspolitischen Ziele der Republik und die sich daraus ergebenden militärischen Kapazitäten definiert wurden, wird um die Personalstruktur debattiert. Diese Reihenfolge garantiert aber das „Fortwurschteln“ der letzten 20 Jahre, mit der Gefahr der Fehlallokation der jedenfalls eng begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen.

Spät, aber umso dringender kommt die von BM Darabos im Sommer 2010 angekündigte Debatte um die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (SVD) von 2001. Hatte doch Österreich mit dem EU-Beitritt die vertraglichen Verpflichtungen der GASP samt GSVP übernommen, sogar das B-VG entsprechend adaptiert, (Art. 23 B-VG), aber die auf der Neutralität aufbauenden Art. 9a (ULV) bzw. Art. 79 („Bundesheer“) belassen. Die SVD 2001 ging zwar auf die Weiterentwicklungen durch den EU-Beitritt samt GASP und GSVP ein. Aber ihre Umsetzung, v.a. der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission 2004, blieb sehr begrenzt. Der Bevölkerung wurde die Tragweite der Änderungen nie erklärt, die historische Chance der EU-GSVP auch gegenüber der traditionellen Neutralität nicht verdeutlicht, die politischen und militärischen Konsequenzen nie wirklich gezogen. Dazu soll hier ein Diskussionsbeitrag geleistet sein.

### 3. DER WIDERSPRUCH ZWISCHEN NEUTRALITÄT UND GSVP

Mit Ende des Kalten Krieges 1989 und dem EU-Beitritt 1995 änderten sich Österreichs sicherheitspolitische Rahmenbedingungen grundlegend. Nichts stimmt mehr wirklich was bis dahin unstrittig Außen- u. Sicherheitspolitik Österreichs leitete: Neutralität, einzelstaatlich-isolierte Sicherheitspolitik, „Landesverteidigung“. Trotzdem besteht dieser Rahmen formal bis heute weiter, allerdings ergänzt um Verfassungsadaptierungen infolge des EU-Beitritts mit der damit verbundenen „Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“.

Österreichs sicherheitspolitische Grundlagen entsprachen qualitativ eigentlich nur zwischen 1975 (Verankerung der ULV/B-VG 9a und Folgegesetze) bis 1989: Basierend auf der Neutralität mit ihren klaren völkerrechtlichen Pflichten und der darauf aufbauenden militärischen Sicherheitspolitik mit „Abhalte-Strategie“, Raumverteidigung und Miliz **(FN 1)**

ähnlich wie die anderen Neutralen im Europa des Kalten Krieges. Ein logisches, konsistentes und praktikables Konzept, dessen Verwirklichung aber sehr zu wünschen übrig ließ. **(FN 2)**

Seit dem EU-Beitritt werden die völkerrechtlichen Neutralitätspflichten gerne auf die Nichtteilnahme an Kriegen sowie der Bündnis- und Stützpunktlosigkeit reduziert. **(FN 3)** Die früher betonte Pflicht zur „Neutralitätspolitik“, ihren „Vorwirkungen in Friedenszeiten“, wird heute verschwiegen. Mit gutem Grund. Denn als in den EU-Raum politisch, infrastrukturell, wirtschaftlich etc. voll integriertes Land wäre es im Falle eines militärischen Angriffes auf ein EU-Mitgliedsland politisch absurd, rechtlich Vertragsbruch (Solidaritätsklausel!), vor allem praktisch unmöglich, sich gegenüber den anderen EU-Staaten zB bei Wirtschafts- und sonstigen EU- Sanktionen, mit Durchfahrts- oder Luftraumsperrern querzulegen, das Gleichbehandlungsgebot für Neutrale gegenüber Konfliktparteien einhalten zu wollen. Das steht aber im Widerspruch zur völkerrechtlichen Neutralität, das zu einem Heraushalten aus jedem Konflikt, gleich wer, wo und warum auch immer sich bekriegt - und stets zu einer „Neutralitätspolitik“ verpflichtet, die das Vertrauen aufbaut, dass der Neutrale dieses Heraushalten im Konfliktfall auch wirklich will und kann. Im Krisen- und Konfliktfall mit Betroffenheit von EU-Territorium oder in seiner Nachbarschaft kann sich Österreich daher nicht „neutral“ verhalten, aus einer gemeinsamen EU-Linie ausscheren. Was bleibt ist die gemäß „Irischer Klausel“ den Neutralen eingeräumte Freiheit, sich an militärischen Einsätzen zu beteiligen oder nicht. Es nützt auch wenig, sich an eine Neutralität „außerhalb der EU“ festzuklammern. Bei weiter entfernten Konflikten bleibt Neutralität eines Staates in den Dimensionen Österreichs völlig belanglos, kommt es ebenfalls auf eine gemeinsame EU-Haltung an.

Österreichs territoriale Integrität, das „Verteidigen“ seiner Landesgrenzen, zu Zeiten des Kalten Krieges für den Neutralen aktualisiert zur Pflicht des Verhinderns des Missbrauchs neutralen Territoriums seitens potentieller Konfliktseiten („Bewaffnete Neutralität“) hat ebenfalls auf absehbare Zeit jeden Realitätsbezug verloren. Eine Bedrohung österreichischen Staatsgebietes ohne vorherige Betroffenheit der EU (und NATO) ist unmöglich geworden. Unwahrscheinlich, aber denkbar bleibt die Notwendigkeit der Verteidigung der EU-Außengrenzen. Dies gilt ebenso wenn nicht noch mehr für neuere Bedrohungsarten. **(FN 4)** Einzelstaatliche Sicherheitspolitik, insbes. eines in der Mitte der EU liegenden Mitgliedsstaates hat ihren Sinn weitgehend verloren.

Folgerichtig schlug Österreich mit dem EU-Beitritt 1995 samt der seit Maastricht 1992 programmatisch festgelegten und in allen weiteren EU-Verträgen ausgebauten GSVP den Weg in Richtung gemeinsamer Sicherheit ein und hat so die Substanz der traditionellen völkerrechtlichen Neutralität hinter sich gelassen, wurde Bestandteil der GSVP und hat die Bundesverfassung an die vertraglichen Ausgestaltungen der EU-Sicherheitspolitik adaptiert (Art. 23), ohne aber Neutralitätsg, Art.9a (ULV) und 79 (BH) zu ändern. Vor allem aus Gründen der Innenpolitik bleibt es bei Neutralität, einzelstaatlicher, „souveräner“ Sicherheitspolitik. Noch immer sehen viele Mitbürger und Politiker Österreichs Sicherheit eher durch die gewohnte, formal aufrechte Neutralität gewahrt, lassen sich doch so unbequeme Belastungen vermeiden, ein Abseitsstehen in Krisenfällen sogar als rechtens gefordert darstellen. Es scheint, Österreich hat GASP und GSVP nur mit politischer Mentalreservation „geschluckt“. Dieser inhaltliche Verfassungswiderspruch führt aber zu sicherheitspolitischen Zweideutigkeiten sowie Innen-, Europa- und außenpolitischen Schwierigkeiten. In „Normalzeiten“ mag das nicht sonderlich wichtig sein. Fatal wäre es, wenn im Zuge einer größeren Krise GSVP-Maßnahmen zum Einsatz kommen, Österreichs

Beitrag abgerufen wird und dann erst der Streit ausbricht ob wir nicht doch zu „Neutralität“, zum Heraushalten, Gleichbehandeln verpflichtet wären – und nicht zur GSVP. Spätestens dann rächte sich das Unterbleiben der Grundsatzdebatte um Österreichs Sicherheitspolitik als EU-Mitgliedsland samt Befassung der MitbürgerInnen. Damit stellt sich aber als die eigentliche Frage: Warum sollte sich Österreich auf die GSVP einlassen, worin besteht ihr sicherheitspolitische Mehrwert?

#### 4. DER SICHERHEITSPOLITISCHE „MEHRWERT“ DER GSVP

4.1. Die Europäische Einigung beruht auf der Grundidee, dass „souveräne“, einzelstaatliche Politik in vielen Bereichen zu keinen Problemlösungen mehr führt. Nur supranational gebündelte, in einer demokratisch verfassten EU gemeinsam ausgeübte Souveränität eröffnet wenigstens die Chance auf Lösung der politischen Herausforderungen in Europa und einen effektiven Beitrag dazu auf globaler Ebene. Dies gilt heute insbesondere auch für die Sicherheitspolitik. Im Alleingang kann insbesondere ein Kleinstaat weder für die eigene noch die regionale und schon gar nicht für die globale Sicherheit viel bewirken, weder hinsichtlich traditioneller noch neuer Bedrohungen.

4.2. GASP, GSVP: Ein umfassendes, über Militärisches weit hinausgehendes Konzept:

Als Ausgangspunkt der europäischen Einigung nach dem Zweiten Weltkrieg wird zu Recht das „Friedensprojekt EU“ angeführt. Heute ein eher historisches Argument, das als sicherheitspolitisches Ziel nicht mehr genügt, seit Gewalt unter EU-Mitgliedstaaten unvorstellbar geworden ist. **(FN 5)** Es geht um viel weiter gefasste, zusätzliche Sicherheitsperspektiven, wie sie der Lissabonner Vertrag eröffnet: Priorität für gewaltfreie, zivile Konfliktlösung, Prävention und Post-Konfliktstabilisierung, Sicherung europäischer Wertvorstellungen wie Grundrechte, Demokratie, Rechtsstaat, nachhaltiges Wirtschaften etc. Dafür bedarf es einer umfassenden Sicherheitspolitik, unter Einsatz aller politischen, ökonomischen und letztlich auch militärischen Kapazitäten der EU gegenüber vielerlei Bedrohungen und Herausforderungen **(FN 6)**

4.3. Gemeinsame Verteidigung, militärische Kapazitäten – statt 27 Einzelstaat-Armeen:

Ein militärischer Angriff auf das Territorium der EU, ein EU-Mitglied ist unwahrscheinlich, aber nicht undenkbar geworden. Aber in den näheren und weiteren EU- Nachbarregionen bestehen höchst aktuelle gewaltträchtige Konfliktpotentiale: Balkan, Nahost, Kaukasus, mit unmittelbaren Auswirkungen auf die EU. Militärische EU-Kapazitäten für den Extremfall Verteidigung, Interventionskräfte für militärisches EU-Krisenmanagement bleiben daher unverzichtbar. Ihre Zusammenfassung auf EU-Ebene, gemeinsame Bereitstellung und im Konfliktfall ihr allfälliger solidarischer Einsatz stellt gegenüber einem Weiterbetreiben von 27 traditionellen, nationalen Armeen einen unwiderlegbaren Fortschritt dar. **(FN 7)**

4.4. Die Priorität präventiver GSVP:

Diese solidarische, gemeinsame Verteidigungsbereitschaft bedeutet aber nicht nur im Einsatzfall ein überlegenes Kräftepotential. Noch wichtiger ist ihre Präventivwirkung. Ein potentieller Angreifer muss mit dem gebündelten militärischen Potential aller EU-Staaten rechnen. Darin besteht eine enorme Gewalt-präventive Wirkung einer effektiven GSVP. Dies gilt über das Verteidigungsszenario hinaus auch für militärische EU-Krisenintervention, wenn ihre Ernsthaftigkeit durch gemeinsamen politischen Willen und vorher geschaffene gemeinsame Strukturen verdeutlicht wurde. **(FN 8)**

4.5. Militärisches und Ziviles Krisenmanagement

Ein noch wichtigeres Instrument für die präventive Wirkung der GSVP stellt das EU-Potential für die Beseitigung von Konfliktursachen dar. Schon der Reformdruck bei EU-Erweiterungen trägt zum Abbau von inner- aber auch zwischenstaatlichen Gewaltgefahren, Krisen und Konflikten bei wie Beispiele in Süd- und Osteuropa belegen. Das gilt noch mehr für die zivilen und militärischen EU-Missionen sowie die sonstigen globalen entwicklungspolitischen Beiträge zur Stabilisierung von Frieden, Menschenrechten, Demokratie, Wirtschaft und Ökologie. Hinzu kommt nun das Ziel eines integrierten EU-Katastrophenschutzes.

Zusammenfassend sei festgehalten: Auch wenn GASP und GSVP erst in den Kinderschuhen stecken, als „Programm“, als EU-Perspektive stehen sie fest, nicht mehr das „Ob“, das „Wann“ ist die offene Frage seit dem Lissabon-Vertrag. Entscheidend bleibt, dass eine derartig weit konzipierte EU-Sicherheitspolitik mit ihren enormen politischen und sonstigen Ressourcen gegenüber einzelstaatlichen Aktivitäten unvergleichlich höhere Erfolgchancen und Wirkung erzielen kann, ein politisches Potential im Interesse aller EU-Staaten.

#### 4.6. Worin besteht also für Österreich der sicherheitspolitische Mehrwert der GSVP?

Österreichs Sicherheit kann nur in Frage gestellt werden, wenn die unserer Nachbarn ebenfalls gefährdet wird. Eine isolierte militärische oder sonstige Bedrohung ist nicht vorstellbar. Damit ist jedes Österreich unmittelbar betreffende Sicherheitsproblem eo ipso auch eines der EU. Österreich bleibt solange sicher wie es die gesamte EU ist und je effektiver GASP und GSVP wirken. Im Krisen- oder Konfliktfall hängt dies wieder vom Ausmaß der Solidarität, einer gerechten Lastenverteilung unter allen EU-Mitgliedstaaten ab. Umgekehrt bedeutet ein Abseitsstehen eines EU-Mitgliedstaates, zB wegen eines aufrechten Neutralitätsstatus, naturgemäß eine Schwächung für eine erfolgreiche GSVP. Österreich macht zwar das Kraut nicht fett, aber das Mittun, Mitgestalten, der Einfluss auch kleinerer EU-Staaten ist wichtig für den Gesamterfolg der GSVP. Ein Abseitsstehen fiel auch auf Österreich zurück: Es würde seinen Status, Einfluss, nicht nur im Bereich GASP/GSVP, verringern, es in die Rolle eines Mitgliedstaates zweiter Ordnung rutschen lassen. Deshalb gibt es auch für Österreich keine sinnvolle Alternative zu GASP und GSVP. Es sollte uns daher nicht allzu schwer fallen, aus der gewohnten Rolle des abseitsstehenden Neutralen herauszutreten und uns voll auf das Konzept der GSVP einzulassen, aus eigenem, europäischem und letztlich auch globalem Interesse.

### 5. DIE POLITISCHEN KONSEQUENZEN AUS EINEM SICHERHEITSPOLITISCHEN PARADIGMENWECHSEL ÖSTERREICHS

5.1. Die Weiterentwicklung Österreichs von der einzelstaatlich/neutralitätsfixierten zur europäischen, kollektiven Sicherheitspolitik im Rahmen von GASP/GSVP erfordert einen politischen und mentalen Paradigmenwechsel. Solange der inhaltliche Widerspruch in den verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen zur Sicherheitspolitik nicht behoben wird leidet darunter die Stellung Österreichs in der EU, seine Glaubwürdigkeit in der GASP/GSVP. Im Krisenfall trägt das hin und her zwischen aufrechter Neutralität, Bündnislosigkeit und zurück zur Neutralität das Potential massiver innen- und EU-politischer Konflikte in sich.

5.2. Die Spannung zwischen formal aufrechterhaltener völkerrechtlicher Neutralität und den verfassungsrechtlichen Adaptierungen infolge von EU-Beitritt samt GASP/GSVP wäre am klarsten behoben durch eine Rücknahme des Neutralitätsgesetzes und ihrer Notifikation gegenüber der internationalen Staatengemeinschaft, also der „contrarius actus“ zur Einführung der Neutralität 1955. Falls sich die Republik dazu nicht durchringen kann, muss jedenfalls der Übergang Österreichs von der einzelstaatlichen Sicherheitspolitik zur Priorität

der GSVP unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden durch Änderung von B-VG Art. 9a (ULV), Art. 79 (Aufgaben des Bundesheeres) und Weiterentwicklung der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Als politischer Ansatz kann die seinerzeitige Positionierung dienen, die Neutralität gelte innerhalb der EU nicht mehr, nur mehr außerhalb. Eine Krücke, aber so wäre wenigstens innerhalb der EU die Vertrauenswürdigkeit Österreichs gesichert.

5.3. Das sicherheitspolitische Interesse Österreichs sollte reichen um alles beizutragen, damit das Programm der GASP/GSVP, wie es im Lissabon-Vertrag niedergelegt ist im vollen Umfang, im militärischen wie auch zivilen Bereich ehestens voll umgesetzt wird, eventuell über ein koordiniertes Vorgehen der Nicht-Nato/ehemals neutralen Mitgliedstaaten. Die Verbesserung des GASP/GSVP-Entscheidungsverfahrens („Sprechen mit einer Stimme“), Ausbau des Auswärtigen Dienstes, das Verhältnis GSVP- Nato/USA, die Vernetzung nationaler militärischer Kapazitäten sollten dabei im Mittelpunkt stehen. Die im Lissabon-Vertrag vorgesehene „Strukturierte Zusammenarbeit“, also die engere Zusammenarbeit einzelner EU-Mitglieder im militärischen Bereich könnte den Ansatz für die Idee der Schaffung einer „EU-Armee“ abgeben. Besonderes Augenmerk verdienen der Ausbau gemeinsamer EU-Kapazitäten für das zivile Krisenmanagement und den Katastrophenschutz.

#### 5.4. Identifizierung spezifischer Beiträge Österreichs innerhalb der GSVP:

Nach dem vollen politischen Einlassen auf die GSVP und einer prinzipiellen Bereitschaft zu militärischen und zivilen Beiträgen gilt es, spezielle österreichische Möglichkeiten zu identifizieren und dann ernsthaft anzugehen. Dabei besteht das Problem der Unfertigkeit, des nach wie vor noch programmatischen Charakters der GSVP. Grundsätzlich bietet sich ein Anknüpfen an Österreichs Erfahrungen aus den UN-Peace Keeping Missionen und eine Schwerpunktbildung auf Beiträge zum zivilen Krisenmanagement (Konfliktprävention und Post-Konflikt-Stabilisierung, Katastrophenschutz) an, ohne einen konkreten Beitrag zum europäischen militärischen Krisenbewältigungs- und Verteidigungspotential zu vergessen. Neben anderen zu definierenden Beiträgen dazu drängen sich die „Eurofighter“ auf, die mit den jetzt betonten „Luftpolizei“- Aufgaben überqualifiziert sind. Im Zentrum steht die volle Teilnahme des Bundesheeres an der Vernetzung der europäischen militärischen Kapazitäten sowie die Realisierung der beschlossenen „Headline-Goals“.

Im übrigen scheint Österreich prädestiniert für das Feld des zivilen Krisenmanagements: Beginnend vom Einsatz militärischer Kapazitäten in Krisenregionen zur Stabilisierung von Sicherheit über Hilfe bei Aufbau und Entwicklung von Rechtsstaatlichkeit (Justiz/Exekutive), Demokratie, Verwaltung, Wirtschafts- und Sozialstrukturen bis hin zum Katastrophenschutz kann Österreich auf seine diesbezüglichen besonderen Qualitäten zurückgreifen. Aber auch dabei muss es zur Vernetzung und Bündelung nationaler Strukturen auf EU-Ebene kommen (Wissen, Ausbildung, gemeinsames Üben etc.).

#### 5.5. Endlich eine offene Diskussion über die sicherheitspolitische Zukunft Österreichs!

Die angekündigte Überarbeitung der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin 2001 bietet die Chance, das gesamte sicherheitspolitische Gebäude Österreichs zu überdenken, konsequent an die GSVP der EU heranzuführen, breit zu diskutieren und dann den MitbürgerInnen zu kommunizieren. Das wird entscheidend sein, soll das einzige sinnvolle sicherheitspolitische Konzept trotz der besonderen, auf historischen Erfahrungen basierenden mentalen Hürden die unabdingbare breite Akzeptanz finden.

Abschließend sei nochmals am Ausgangspunkt angeknüpft: Der Sinn der Integration Europas liegt im Faktum, dass seine Nationalstaaten an die Grenzen ihrer Problemlösungskapazität gestoßen sind. Für keinen politischen Bereich gilt das mehr als für Friedenssicherung und Konfliktprävention. Trotzdem ist Sicherheitspolitik bis heute das hartnäckigste nationale Reservat geblieben. Aber auch für Österreich gibt es zur GSVP keine Alternative und muss daher den Weg vom sicherheitspolitischen Alleingänger zum wirksamen Akteur im Rahmen der GSVP konsequent und selbstbewusst einschlagen. Es ist höchste Zeit zu handeln.

**(FN 1)** Dazu siehe umfassend Bayer Richard, Die Geschichte der Umfassenden Landesverteidigung, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Wien 2008.

**(FN 2)** Vor allem die Einbeziehung der österreichischen Gesellschaft wurde zwar mit der Veröffentlichung des Landesverteidigungsplanes 1985, 10 Jahre nach seiner Beschlussfassung, theoretisch angegangen. Zur geplanten breiten Öffentlichkeitsarbeit, ohne die dieses Sicherheitskonzept in einer Krise kaum verwirklicht bleibt, kam es nie. Beim einzigen denkbaren Anwendungsfall 1992, Kämpfe an der heutigen slowenisch-österreich. Grenze im Zuge des Jugoslawien-Zerfalls wurde das Milizsystem nicht abgerufen.

**(FN 3)** Zur Entwicklung und Problematik der Neutralität siehe Krottmayer Markus, Die Neutralitätsfalle, Österreichs Sicherheitspolitik in der Sackgasse? LIT-Verlag, Wien 2009.

**(FN 4)** Zu all diesen sicherheitspolitischen Gegenwarts- und Zukunftsfragen siehe div. Beiträge in: Johann Pucher, Johann Frank (Hg.), Strategie und Sicherheit, Das strategische Profil der EU, Wien, Böhlau 2010.

**(FN 5)** zB im Konfliktdreieck Griechenland-Türkei-Zypern stellt sich sogar heute Frage, wie es ohne die gewalthemmende Wirkung von EU und Nato stünde, auch angesichts des griechisch-türkischen Rüstungswahnsinns; und „Zypern“ sollte die EU davor warnen, bei der Integration des Westbalkans gewaltverdächtige Konflikte in die EU zu „importieren“ ohne vorherige Bereinigung des Serbien-Kosovo-Konflikts.

**(FN 6)** Zu den jüngeren Bedrohungsentwicklungen siehe Jochen Rehr, Hans Bernhard Weisserth, (H), Handbook on CSDP, The Common Security and Defence Policy of the EU, Wien 2010.

**(FN 7)** siehe dazu prägnant Johann Frank, Perspektiven einer Europäischen Armee nach dem Vertrag von Lissabon. In: Internationales Institut für Liberale Politik Wien, Sozialwissenschaftliche Studienreihe Heft 34, Wien 2010.

**(FN 8)** die Bemühungen um die militärischen und zivilen „Headline Goals“ befinden sich noch im Anfangsstadium; siehe Bastian Giegerich, Stand und Perspektiven der militärischen und zivilen Kapazitätsentwicklung in Europa, in: Pucher/Frank, FN 4)